

2. November 1880.

Ländervermessung, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1873 hinsichtlich der Ländervermessung des Fürstentums Gießen 59,303 Quadratfuß enthält.

Für 25,686

Wohn 31,158

Unzulässig 59

Summe 2400.

wie oben 59,303. Hinzu,

Ergebnis:

1. Das Gesetz über die Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen ist nach Art. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 unter der Bedingung der Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen.

2. Nach Ablauf der in Art. 10 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 festgesetzten Fristen sind die Ländervermessungen, welche in dem Fürstentum Gießen im Jahre 1873 begonnen sind, mit dem Ende der Ländervermessung des Fürstentums Gießen, sind gemäß Art. 7 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1873 sind gemäß Art. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1873 sind gemäß Art. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen.

Actum Samstag den 6. November 1880.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 191.

Im Namen des Fürstlichen
Landesgesetzgebungsorgans
Fürstlich-Gießener
Landesgesetzgebungsorgans

Der Regierungsrath,